

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Ihr Engagement als ehrenamtliche BetreuerInnen kann nicht hoch genug gewürdigt werden. Durch Ihr Tun begegnen Sie Menschen mit Wertschätzung und Respekt auf Augenhöhe. Diese gelebte Nächstenliebe macht die Welt, die sich gerade an einigen Ecken in kriegerischen Auseinandersetzungen befindet etwas besser.

Herzlich Dank für dieses Engagement.

Das Team des SKFM wünscht Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Neue Jahr.

In den Beratungskontakten wird immer wieder deutlich, dass BetreuerInnen häufig nicht in die Entscheidung bei der Gabe von Medikamenten einbezogen werden, obwohl von einer Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten ausgegangen werden kann. Um dieses Thema fachlich zu besprechen, haben wir Herrn Schmidt-Drewniok, Amtsgerichtsdirektor des Amtsgerichtes Neunkirchen um einen Beitrag aus seiner Sicht als Betreuungsrichter gebeten. Hierfür an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön.

„Entscheidungen bei der Vergabe von Medikamenten oder das Geheimnis der 7 Kräuter

Es kommt vor, dass Betreuer und Bevollmächtigte bei Entscheidungen über die Verordnung bzw. die Vergabe von Medikamenten auch dann nicht einbezogen wurden. Dabei gilt folgendes:

1. Fragen Sie nach! Als Bevollmächtigte oder Betreuungsperson sind Sie grundsätzlich befugt, von sich aus bei Ärzten, im Krankenhaus und im Heim nachzufragen, ob und ggffs. welche Medikamente vergeben werden. Dazu können Sie die Pflege- und Krankenakten der betroffenen Person einsehen. Dort sind sowohl die Verordnung als

auch die Vergabe von Medikamenten dokumentiert.

2. Ärzte, die einer erwachsenen Person Medikamente verordnen oder verabreichen wollen, haben zunächst die Person selbst in einem Aufklärungsgespräch zu informieren und zu einer Einwilligung oder Ablehnung der Medikamente zu befragen. Ist die Person selbst einwilligungsfähig, gilt ausschließlich deren Zustimmung oder Ablehnung - ganz unabhängig davon, ob eine Betreuung besteht oder eine wirksame Vollmacht vorliegt. Von Einwilligungsfähigkeit ist auszugehen, wenn die Vor- und Nachteile einer Medikation verstanden und sachgerecht abgewogen werden können und wenn die Person in der Lage ist, ihre Entscheidung für oder gegen die Medikation entsprechend einer solchen Abwägung zu steuern.

3. Ist dies z. B. wegen einer fortgeschrittenen Demenz oder einer schweren psychischen Erkrankung ausgeschlossen, sind Sie stellvertretend aufzuklären und zu einer evtl. Einwilligung zu befragen. Ihre Entscheidung muss sich dann – so gut es geht – an dem „mutmaßlichen Willen“ des Patienten orientieren.

4. Wenn eine Patientenverfügung vorliegt, in welcher die konkrete Maßnahme bereits gestattet oder untersagt ist, müssen Sie nicht stellvertretend entscheiden; die Patientenverfügung ist dann unmittelbar zu beachten. Wenn die Vergabe der Medikamente in einem Notfall so dringend ist, dass eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, muss der Arzt unmittelbar unter Beachtung des „mutmaßlichen Willens“ des Patienten entscheiden.

5. Von besonderer Bedeutung kann eine Ihre Entscheidung dann sein, wenn Medikamente eine starke beruhigende Wirkung haben sollen. Auch solche Medikamente dürfen nur vergeben werden, soweit dies zum eigenen

Nutzen der betroffenen Person notwendig ist. Soll durch eine Medikation die Bewegungsfreiheit der Person erheblich eingeschränkt werden, muss sie sogar durch das Amtsgericht genehmigt werden. Auch wenn die Person ohne entscheidungsfähig zu sein die Medikation mit ihrem „natürlichen Willen“ ablehnt, ist die Vergabe von Medikamenten als ärztliche Zwangsmaßnahme nur mit gerichtlicher Genehmigung unter engen Voraussetzungen zulässig. Dabei kommt Ihnen eine ganz wichtige Funktion zu. Denn solche Genehmigungen werden regelmäßig nicht erteilt, wenn sie nicht von Ihnen beantragt werden.

6. Ihre Einwilligung bzw. die gerichtliche Genehmigung bedeuten nicht, dass die Medikamente dauerhaft gegeben werden müssen. Prüfen Sie hin und wieder, ob die Entscheidung noch stimmig ist oder neu getroffen werden muss.

7. Stellen Sie fest, dass Medikamente verordnet bzw. vergeben werden, ohne dass die betroffene Person oder Sie wirksam eingewilligt haben, sollten Sie dieses unmittelbar bei den Personen ansprechen, die für die Medikamente verantwortlich sind. Die Aufklärung über Anlass, Vor- und Nachteile der Medikation ist dann nachzuholen, sodass Sie dann Gelegenheit haben, der bereits laufenden Medikation zuzustimmen oder ihr zu widersprechen.“

Haftpflichtversicherung für Betreute

Als Betreuer/in haben Sie die Möglichkeit, über den Betreuungsverein eine Haftpflichtversicherung für Ihre Betreuten abzuschließen. Der Vorteil gegenüber einer üblichen Haftpflichtversicherung besteht darin, dass bei einem Schadensfall die Versicherung bis zu einer bestimmten Schadenshöhe nicht prüft, ob der Verursacher, also in diesem Falle Ihr Betreuer, schuldhaft gehandelt hat. Wenn Sie für Ihre/n Betreute/n eine solche Versicherung abschließen möchten, überweisen Sie vom Konto Ihrer Betreuten/Ihres Betreuten die Jahresprämie in Höhe von **22,50 €** bis Ende Februar 2024 auf unser Konto bei der Sparkasse Neunkirchen, IBAN: DE87 5925 2046 0058 0030 53, BIC: SALADE51NKS. Als

Verwendungszweck geben Sie bitte Ihren Namen oder den Namen des/r Betreuten an. Auf Nachfrage erhalten Sie gerne einen Beleg über die Zahlung der Jahresprämie.

Ausblick

Neue Homepage

Aktuell sind wir dabei, gemeinsam mit einer Agentur unsere Homepage neu zu gestalten. Zum 1. Januar 2024 wird sie freigeschaltet. Schauen Sie sich die neue Homepage an und geben Sie uns gerne Ihre Rückmeldung.

Erweiterung unseres Teams

Aufgrund der Betreuungsrechtsreform, durch die die Betreuungsvereine neue Aufgaben erhalten haben, wurde die Förderung angepasst, sodass wir unsere Querschnittsstellen von 1,5 auf 1,95 Stellen aufstocken konnten. Zum 1.3.2024 kommt Frau Heinrich aus der Elternzeit zurück. Frau Langenbahn, die die Vertretung übernommen hatte, können wir durch die Aufstockung somit unbefristet beschäftigen. Ab 1.3.2024 stehen Ihnen somit drei AnsprechpartnerInnen zur Verfügung.

Veranstaltungen

Im beiliegenden Veranstaltungskalender finden Sie die Veranstaltungen, die wir für Sie für das kommenden Jahr zusammengestellt haben.

Herzlichen Glückwunsch allen, die 40, 50, 60,70 und 80 Jahre alt geworden sind bzw. noch werden.

September: Christiane Michaely, Melanie Alaimo, Stefan Brenner
Oktober: Christine Wilbert, Bärbel Schillo-Eisenbeis, Stefan Müller
November: Margit Kreuter, Hildegard Meiser
Dezember: Christel Felzmann

Als neue Mitglieder begrüßen wir:

Margit Kreuter, Doris Hinsberger, Cornelia Klosen, Christine Zimmer, Nicole Kennel, Horst Scheid, Ulrich Langenbahn. Grobler Anette

Redaktion: Birgit Langenbahn, Martin Eisenbeis; Hüttenbergstr. 42, 66538 Neunkirchen

www.skfm-nk.de